

Sehr geehrte Mandanten,

zum Jahreswechsel ergeben sich viele Neuerungen, über die wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten:

- Ab dem Jahr 2005 wird die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen und der Umsatzsteuer-Voranmeldung zur Pflicht von Unternehmern und Arbeitgebern. Die elektronische Übermittlung hat erstmals für den Voranmeldungszeitraum Januar 2005 zu erfolgen

Auch wenn Sie nicht mit entsprechender Steuersoftware arbeiten, können Sie Steueranmeldungen auf elektronischem Wege beim Finanzamt einreichen. Die Finanzverwaltung stellt das Programm Elsterformular gratis auf CD-Rom zur Verfügung (erhältlich in den Finanzämtern) bzw. ermöglicht den Zugriff auf eine Downloadversion im Internet ([www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de)). Die neue Version für das Jahr 2005 soll ab Mitte Januar 2005 zur Verfügung stehen. Als Minimalvoraussetzung für die Abgabe der Steueranmeldung genügt daher ein Internetzugang. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, dass Sie Ihre Steueranmeldungen weiterhin auf Papier einreichen können.

Wenn Sie Ihre Daten zukünftig elektronisch übermitteln, müssen Sie die beigefügte Erklärung gemäß § 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) unterschrieben an das Finanzamt schicken.

Ohne diese Erklärung wird vom Finanzamt die Lohnsteuer-Anmeldung oder Umsatzsteuer-Voranmeldung als nicht abgegeben angesehen und es können Folgekosten (z.B. Säumniszuschläge) entstehen

- Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, der Finanzverwaltung die Lohnsteuerbescheinigung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. In der Anlage fügen wir eine Kopie eines Schreibens vom Finanzamt bei, das weitere Informationen dazu enthält.
- Ab 01. Januar 2005 ist allein vom Arbeitnehmer, der Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung ist, ein zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25% zu zahlen.

Ausnahmen: - Arbeitnehmer, die ihre Elternschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern diese nicht bereits aus der Lohnsteuerkarte bekannt ist (Kopie der Geburtsurkunde)  
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben  
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden  
- Wehr- und Zivildienstleistende

Für diesen Personenkreis bleibt in der Pflegeversicherung alles wie bisher. Der Nachweis des Arbeitnehmers über die Elternschaft ist vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

- Wir möchten Sie noch einmal auf die seit dem 01. Juli 2004 geltenden Regelungen zur Erstellung von Rechnungen hinweisen. Beigefügt erhalten Sie zwei Musterrechnungen, die alle notwendigen Angaben enthalten.  
Achten Sie auch bei Ihnen zugegangenen Rechnungen darauf, dass alle Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt sind. Reklamieren Sie fehlerhafte Rechnungen umgehend, da Ihnen sonst im Falle einer Prüfung der Vorsteuerabzug verloren geht.
  
- Ab dem Veranlagungsjahr 2002 hatte der Gesetzgeber einen Steuerabzug bei Bauleistungen beschlossen. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug konnte nur erfolgen, wenn eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlag. Die Freistellungsbescheinigungen wurden für drei Jahre erteilt. Die Dreijahresfrist läuft damit zum 31.12.2004 ab.  
Beantragen Sie daher umgehend beim Finanzamt eine Verlängerung der Freistellungsbescheinigung. Diese Folgebescheinigung kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 ausgestellt werden.  
Auch als Empfänger von Bauleistungen sollten Sie prüfen, bei welchen Bauleistenden zum Jahreswechsel die Wirksamkeit von Freistellungsbescheinigungen ausläuft. Fordern Sie Folgebescheinigungen rechtzeitig an, weil Sie ohne gültige Freistellungs(folge)bescheinigung zur Vornahme der Bauabzugsteuer verpflichtet sein können.
  
- Haben Sie eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, muss der Leistende seit dem 01. August 2004 auf seiner Rechnung auch einen Hinweis darauf anbringen, dass eine Privatperson oder ein Unternehmer, der die Lieferung oder Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht, diese Rechnung zwei Jahre aufbewahren muss. (siehe Musterrechnung ).

#### Anlagen

- 2 Musterrechnungen